§ 8 StAG [Ermessenseinbürgerung]

1. Wortlaut

> (1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er
>
> 1. handlungsfähig nach § 34 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist,
>
> 2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
>
> 3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
>
> 4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.
>
> (2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.

- Mastodon
- Bluesky
- Threads
- Facebook
- LinkedIn
- Pinterest
- Tumblr
- Reddit
- Telegram
- Xing
- Email

From:
https://wiki.aufentha.lt/ - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._8_staatsangehoerigkeitsgesetz

Last update: **2026/10/16 21:41**